

## S a t z u n g

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bk. vom 05.12.1973 (GVBl.S.599), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bk. vom <sup>11/12</sup>02.7.1974 (GVBl. Nr. 26/74 S. 333), erläßt die Gemeinde Hohenwarth folgende

## S a t z u n g

über Straßennamen und Numerierung der Gebäude  
der Gemeinde Hohenwarth

### § 1

- 1) Die Gebäude der Gemeinde Hohenwarth erhalten Hausnummern. Die Numerierung der Gebäude erfolgt jeweils straßenweise. Die Numerierung beginnt grundsätzlich vom Gemeindegrenzen her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe, oder beim Fehlen einer Haupttreppe der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- 3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

### § 2

- 1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer

ernhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelegerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

- 2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein orientliches Bedürfnis besteht.

### § 3

#### Vorläufige Hausnummern, Ummumerierung

- 1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- 2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Ummumerierung der Gebäude vornehmen.

### § 4

#### Zuteilung der Hausnummern

- 1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- 2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschrittlich vorzulegen.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

1) Die Hausnummernschilder bestehen aus anthrazitfarbenen, emailliertem Eisenblech (2/ cm breit, 16 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift:

- die Hausnummer (mindestens 7 cm hoch)
- einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächstbenachbarten Hausnummer)
- den Straßennamen (unter dem Pfeil in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).

2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen und Hausnummernschilder

1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.

2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art und Anbringung.

§ 7

Duldungslicht

1) Die Eigentümer oder sonstigen an Gebäudegrundstücken dinglich berechtigten, insbesondere die Erbauerberechtigten und die Nutznießer, sowie die Eigenbesitzer nach § 872 BGB, haben das Anbringen der Straßennamen und Hausnummernschilder zu dulden.

2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

Die Hinweisschilder bestehen aus anthrazit-emailliertem Eisenblech.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- 1) Die Eigentümer der Gebäudegrundstücke und die anderen in § 7 Abs. 1 genannten Personen haben die Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- 2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- 3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, den 9. Juni 1975.

Gemeinde Hohenwarth



.....  
Knecht  
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Hohenwarth liegt während der Zeit vom 9. Juni bis 23. Juni 1975 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aushang, am 9. Juni 1975

Abnahme, am 24. Juni 1975

(Knecht)  
1. Bürgermeister